

Winterdienstkonzept

städtischer Werkhof Langenthal

Datum: 15.04.2022
Version: 0.2
Status: Definitiv
Bearbeiter: Peter Fiechter
Verteiler: Gemeinderat



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Zweck des Konzepts	3
1.2.	Geltungsbereich	3
1.3.	Ziele des Winterdienstes	3
2.	Zuständigkeiten	3
2.1.	Generelle Klausel	3
2.2.	Aufgabenteilung	4
3.	Gesetzliche Grundlagen und Normen	4
3.1.	Werkzeugtümerhaftung / Gerichtspraxis	4
3.2.	Strassenverkehrsgesetz (SVG)	5
3.3.	Gewässerschutzgesetz (GSchG)	5
3.4.	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)	5
3.5.	Strassengesetz (SG)	5
3.6.	Normen	5
4.	Definitionen und Begriffe	5
4.1.	Klassierung der Strassen	5
4.2.	Winterdienst-Kategorien	6
4.3.	Mitteleinsatz	7
5.	Vorgaben für den Winterdienst	7
5.1.	Arten und Auftreten von Winterglätte	7
5.2.	Dringlichkeitsstufen	8
5.3.	Massnahmen	8
6.	Winterdienstbetrieb	10



1. Allgemeines

1.1. Zweck des Konzepts

Das vorliegende Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten auf den öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen der Stadt Langenthal.

1.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Konzeptes umfasst das gesamte Gemeindegebiet inklusive der Ortsteile Ober- und Untersteckholz und regelt die Ausführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Flächen der Stadt Langenthal.

1.3. Ziele des Winterdienstes

Der Winterdienst schliesst die Schneeräumungen und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Gehwegen und Plätzen in bewohnten Gebieten ein, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoirs, Siedlungen etc.). Grundsätzlich werden nur private Strassen und private Grundstücke durch die Stadt gepfadert, die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Langenthal bzw. zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind.

Eine Betriebsbereitschaft für alle gemeindeeigenen und privaten Strassen (nur Dienstbarkeiten) rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Auftrag der Stadt ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz "**So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig**". Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

2. Zuständigkeiten

2.1. Generelle Klausel

Für den reibungslosen Ablauf des Winterdienstes in der Stadt Langenthal ist der städtische Werkhof zuständig. Gestützt auf die rechtlichen Vorgaben trifft der Leiter / die Leiterin Werkhof bzw. der stellvertretende Leiter / die stellvertretende Leiterin Werkhof die notwendigen Anordnungen und Entscheide.

2.2. Aufgabenteilung

Tiefbauamt des Kantons Bern	Kantonsstrassen
Stadt Langenthal	Gemeindestrassen, Gehwege und Plätze der Stadt, wie auch städtische Parkplätze
	Privatstrassen mit Wegdienstbarkeit z.G. Öffentlichkeit
	Rad- und Fusswege
	Freilegen der Hydranten und Einlaufschächte
	Flurwege und Waldstrassen (Kein Winterdienst)
Private Eigentümerinnen und Eigentümer	Privatstrassen, private Parkplätze und Hauszufahrten

Tabelle 2.1: Zuständigkeiten Winterdienst

3. Gesetzliche Grundlagen und Normen

3.1. Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) über die Werkeigentümerhaftung. Eine Strasse oder ein Gehweg ist ein Werk im Sinne der Bestimmung des Bundeszivilrechts und demnach so zu unterhalten, dass es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, genügende Sicherheit bietet. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Winterdienst.

Das Bundesgericht kommt in einem wegweisenden Fall zum Entscheid, dass der blosse Umstand, dass sich im Zusammenhang mit Glatteis und Schneeglätte auf einem Fussweg oder auf einer Strasse ein Unfall ereignet, nicht zwingend auf einen mangelhaften Unterhalt im Sinne von Art. 58 OR schliessen lässt. Das Strassennetz kann wegen seiner Ausdehnung nicht in gleichem Masse unter Kontrolle gehalten werden wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Mitteln und zu seinen übrigen Auslagen stehen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind (BGE 20/2009 Urteil vom 23. März 2009 der I. zivilrechtlichen Abteilung).

Die Rechtsprechung hat unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit in langjähriger Praxis folgende Regeln entwickelt:

- Auf Autobahnen werden die Schwarzräumung (siehe 4.2) und der Einsatz von Auftaumitteln vorausgesetzt.
- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleinen Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger/innen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümerin grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteiskämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen wie Brü-



cken unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit auch ausserorts einmal als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde die Werkeigentümerin schadenersatzpflichtig.

- Durch das Aufstellen der Warntafel "Reduzierter Winterdienst" kann die Werkeigentümergehaltung nicht wegbedungen werden.
- Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen eines schriftlich festgehaltenen Winterdienstkonzeptes unerlässlich.

3.2. Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen (Art. 32 SVG).

3.3. Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Art. 6 ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumitteln.

3.4. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einem Winterdienstkonzept festzulegen.

3.5. Strassengesetz (SG)

Für die Reinigung, die Grünpflege und den Winterdienst auf Gehwegen entlang von Kantonsstrassen sind die Gemeinden verantwortlich (Art. 38). Der Winterdienst erfolgt umweltfreundlich und wirtschaftlich (Art. 40, Abs. 2). Auf den Winterdienst kann verzichtet werden, wenn das öffentliche Interesse die Offenhaltung der Strasse nicht erfordert oder wenn die Offenhaltung aus Gründen der Sicherheit nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist (Art. 40, Abs. 4).

3.6. Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Stadt Langenthal richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winterdienstkonzeptes sind.

4. Definitionen und Begriffe

4.1. Klassierung der Strassen

Gemäss Art. 106ff BauG besteht die Basiserschliessung aus den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen und den zugehörigen Einrichtungen. Demgegenüber verbindet die Detailerschliessung mehrere

Grundstücke mit den Anlagen der Basiserschliessung. Zur Basiserschliessung werden insbesondere folgende Strassentypen:

- Kantonsstrassen und Verbindungsstrassen zwischen Ortschaften und Ortschaftsteilen
- Hauptverkehrsadern, Geschäftsstrassen und Plätze in Ortszentren
- Sammelstrassen zur Abnahme des Quartierverkehrs
- von öffentlichen Verkehrsmitteln befahrene Strassen
- vorwiegend der Erschliessung öffentlicher Bauten und Anlagen dienende Strassen

Hauszufahrten gelten nicht als Detailerschliessungsanlage. Die Typisierung sowie die Eigentumsverhältnisse sind in einem Plan (Strassennetz / Eigentumsverhältnisse, 1:500) dargestellt.

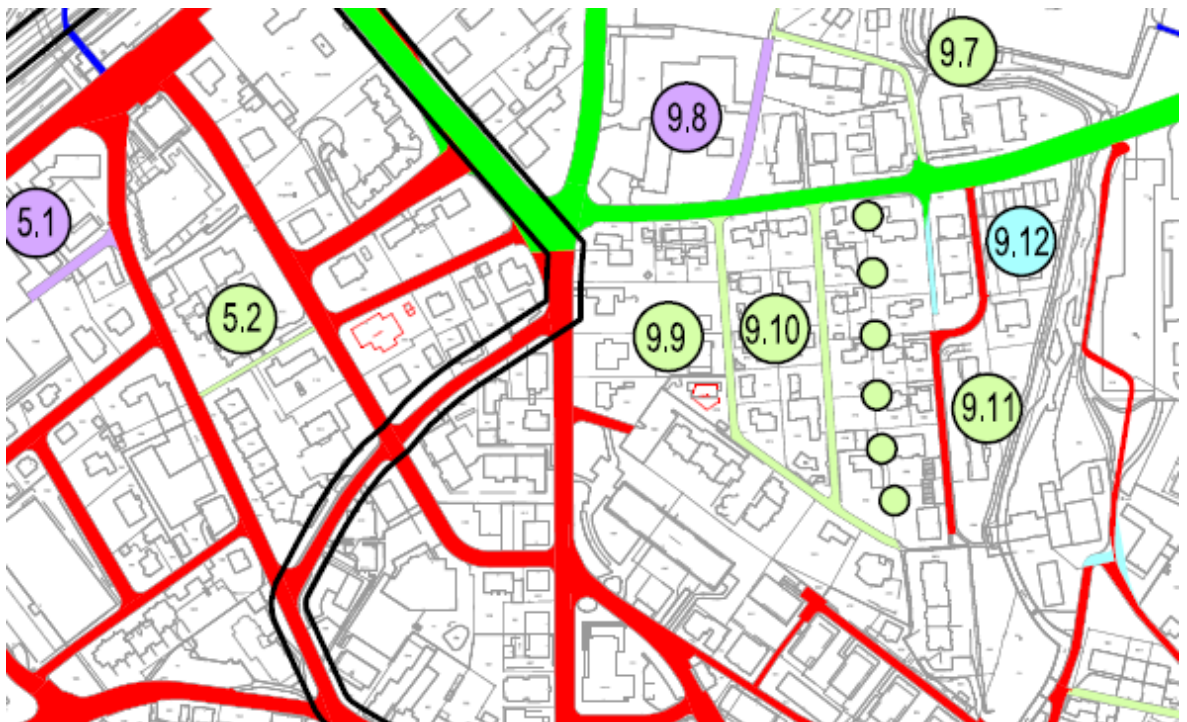


Abbildung 4.1: Auszug aus Plan Strassennetz / Eigentumsverhältnisse

4.2. Winterdienst-Kategorien

Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden. Verkehrsflächen mit reduziertem Winterdienst werden entsprechend gekennzeichnet.



Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

4.3. Mitteleinsatz

Räumungstechniken beim Pfaden

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!). Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird. Bei Überführungen ist langsam zu fahren, damit der Schnee nicht auf die darunterliegenden Anlagen fällt. Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Auftauende Mittel

In der Stadt Langenthal wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt. Auftauende Mittel werden hauptsächlich auf Hauptverkehrsstrassen und auf Basiserschliessungstrassen eingesetzt. Angefeuchtete oder flüssige Auftaumittel können optional zum Einsatz gelangen.

Abstumpfende Mittel

Dieses Mittel wird ausschliesslich für die Eisbekämpfung auf Detailerschliessungstrasse und auf den übrigen öffentlichen Strassen und Plätze eingesetzt. Auf Trottoirs, Radwegen, Treppen, Fusswegen oder Fussgängerbrücken wird je nach Art der Glatteisbildung Salz oder Splitt eingesetzt.

5. Vorgaben für den Winterdienst

5.1. Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffbarkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.

Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.

Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen unter 0°C) zusammengedrückt wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

5.2. Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt. In der Tabelle ist ebenfalls ersichtlich, nach welcher Zeit die Ersträumung erfolgt werden muss.

Stufe	Strassentyp	Standard	Schnee	Eis
1	Notfallachsen (keine)	A	-	-
2	Haupt- und Sammelstrassen Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln Fusswegverbindungen zu öffentlichen Gebäuden und Schulhäusern	B	+2h	+1h
3	Quartierstrassen sowie alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen	C	+4h	+2h

Tabelle 5.1: Dringlichkeitsstufen

Zwischen 23.00 und 3.00 Uhr erfolgt keine Schneeräumung.

Standard	Definition
A	Schwarzräumung (dauerhaft)
B	Schneeglätte vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben
C	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst). Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumittel stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte) Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine <u>minimale Schneehöhe von 5 cm</u>
D	Kein Winterdienst

Tabelle 5.2: Definition Standards

5.3. Massnahmen

Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.

Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

Art der Winterglätte	Standard					
	A	B		C		D
	-	Asphalt	Natur	Asphalt	Natur	-
Glatteis, Eisglätte oder Reifglätte	Salz	Salz	-	Salz	-	-
Eisregen	Salz	Salz	-	Salz	-	-
Schneeglätte	Salz	Bei Bedarf Salz	Bei Bedarf Splitt	Ausnahme Salz	Ausnahme Splitt	-

Tabelle 5.3: zu treffende Massnahmen

Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- bei Bushaltestellen und Fussgängerquerungen
- bei spez. Anlässen, gemäss Aufgebot des Amtes für öffentliche Sicherheit (AföS)
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern, so zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, usw.

Zu unterlassen ist / sind:

- Schneehaufen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird und generell um Insel-schutzpfosten, Hydranten und Bäume
- Schnee in Gewässern abzulagern

Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgängerinnen und Fussgänger nicht behindert werden. Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

6. **Winterdienstbetrieb**

Der Fachbereich Tiefbau und Umwelt ist verantwortlich für den Winterdienst. Im Einsatzplan wird die jeweils für eine Periode diensthabende Person benannt.

6.1. **Vorbereitungsarbeiten**

Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug

- Winterräder montieren (zusätzlich bei Bedarf Ketten)
- Schneepflug montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren
- Rundumleuchte und Steuerpult für Salzstreuer montieren

Termin: 15. Oktober

Salzstreuer

- Salzstreuer bereitstellen, kontrollieren und mit Salz füllen

Termin: 15. Oktober

Schneepfähle setzen

- Dort wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden Pfähle gesetzt.
- Bestimmte gefährliche Anlagen werden mit Pfählen markiert, sofern die Gefahr besteht, dass sie beim Winterdiensteinsatz beschädigt werden.

Termin: Ende Oktober

Nachführen der Dokumentationen

- Einsatzplan für den Winterdienst erstellen
- Auftrag und Koordination mit dem privaten Unternehmer sicherstellen
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren
- Merkblätter aktualisieren

Termin: Ende Oktober

6.2. **Winterdienstbereitschaft**

Die Winterdienstbereitschaft (Pikett) gilt von Anfang November bis Ende März.

6.3. **Winterdiensteinsatz**

Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.



- Bildung von Winterglätte infolge: Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken, Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen, Gefrieren, Festfahren oder Festtreten von Schnee, Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- Neuschnee oder beginnender Schneefall
- Tauwetter: Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

Aufgebot und Ausrücken

Die Stadt Langenthal setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Der bzw. die Pikettverantwortliche beurteilt die Lage und führt die nötigen Einsätze selbständig aus. Dafür steht ihm bzw. ihr ein Pikettfahrzeug mit Salzstreuer zur Verfügung. Die Besoldung ist dem normalen Pikettdienst gleichgestellt. Das Ausrücken des Einsatzleiters bzw. der Einsatzleiterin erfolgt spätestens ½ Stunden nach dem Aufgebot durch die Meldestelle.

Das Ausrücken der Mannschaft erfolgt spätestens 1 Stunde nach dem Aufgebot durch den Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin. Die Entschädigung richten sich nach dem gültigen Personalreglement der Stadt Langenthal.

Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

6.4. Instruktionen / Weiterbildung

Die Mannschaften und besonders neu eintretende Mitarbeitende sind frühzeitig und umfassend über die Arbeiten im Winterdienst zu orientieren. Ausserdem müssen die bezeichneten Personen für das Führen von Maschinen und Geräten entsprechend instruiert werden (Handhabung und Unterhalt). Es wird eine jährliche Schulung für alle Mitarbeitenden kurz vor Beginn des Winterdienstpiketts durchgeführt.

7. Privatgrundstücke

7.1. Schneeräumung

Grundsätzlich werden nur private Strassen und private Grundstücke durch die Stadt gepfadert, die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Langenthal bzw. zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind.

7.2. Salzeinsatz

Die Stadt Langenthal streut in der Regel kein Salz auf privaten Strassen. Wer das möchte, muss diese Arbeiten selber ausführen oder jemandem in Auftrag geben.

7.3. Schnee von Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen selber und auf eigene Kosten zu entfernen.



7.4. Haftung

Schlecht unterhaltene Privatstrassen können von der Stadt Langenthal vom obligatorischen Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse). Die Stadt oder durch die Stadt beauftragte Dritte haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind. Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag und Randabschluss) werden abgelehnt.

7.5. Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin. Das Stadtbauamt ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümerschaft auszuführen oder ausführen zu lassen.

Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge auf öffentlichem Grund erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

8. Administration

8.1. Rapportierwesen

Der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden.

Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist. Er enthält mindestens:

- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit
- Benutztes Fahrzeug
- Salzverbrauch
- Besondere Vorkommnisse

8.2. Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zu ihrem eigenen Schutz den Strassenverkehr beobachten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

8.3. Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist der Fachbereichsleiter bzw. die Fachbereichsleiterin sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Körperverletzungen und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Es wird empfohlen, das europäische Unfallprotokoll auszufüllen.

8.4. Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten sind in jedem Fall dem Leiter bzw. der Leiterin Werkhof sofort zu melden.

Das vorliegende Winterdienstkonzept wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2022 genehmigt und auf den Winter 2022/2023 in Kraft gesetzt.